

Das neue Schuldrecht gilt ab 01.01.2002

Das „Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ – BGB-RE ist am 01.01.02 in Kraft getreten (BGBL. Teil I Nr.61 vom 26.11.01, S. 3138 ff.)

Die Schuldrechtsmodernisierung konzentriert sich auf das allgemeine Recht der *Leistungsstörungen* und seine Anwendung auf den Kauf- und Werkvertrag. Eine grundlegende Umgestaltung erfuhr das *Verjährungsrecht*. Weiterhin wurde der gesamte *Verbraucherschutz* in das BGB integriert.

I. Zu den Verjährungsvorschriften:

Die vorgesehenen Neuregelungen zur Verjährung verdienen besondere Beachtung, da ein verjährter Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann: Der Schuldner ist nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern, unabhängig davon, ob er zu einer Zahlung oder einem Tun bzw. Unterlassen verpflichtet ist (§ 194 I BGB)

Regelverjährung von 3 statt 30 Jahren

Die Regelverjährung soll jetzt nicht mehr 30 Jahre, sondern nur noch 3 Jahre betragen. Sie gilt grundsätzlich für alle Ansprüche, gleich ob gesetzlicher oder vertraglicher Natur, solange keine Sonderregelungen bestehen.

So verjähren zum Beispiel Ansprüche:

- aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten wie z.B. Aufklärungspflichten oder Schutzpflichten,
- aus ungerechtfertigter Bereicherung wie Rückzahlungsansprüche,
- alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (bisher 2 Jahre)
Achtung! Die Ausschlussfrist nach § 45 AVR bleibt davon unberührt!
- Ausgleichsansprüche eines Gesamtschuldners gegen seine Mitschuldner,
- Kaufpreisansprüche oder Werklohnforderungen, die nach bisherigem Recht der kurzen Verjährungsfrist von 2 Jahren unterlagen,
- Zinsansprüche, Miet- und Pachtzinsforderungen, die nach bisherigem Recht der Verjährungsfrist von 4 Jahren unterlagen,
- Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche.

Ausnahmen von der Regelverjährung

- Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts verjähren in **10 Jahren** (§ 196 BGB-RE)
- Herausgabeansprüche aus dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und im Insolvenzverfahren festgestellte Ansprüche verjähren wie bisher in **30 Jahren** (§ 197 I BGB-RE).

Soweit familienrechtliche und erbrechtliche Ansprüche allerdings auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen gerichtet sind, oder soweit rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden oder im Insolvenzverfahren festgestellte Ansprüche künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt

haben, ist nicht die 30-jährige Verjährungsfrist anwendbar, sondern die Regelverjährung von 3 Jahren (§ 197 II BGB-RE).

- Ersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache sowie Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren wie bisher in **sechs Monaten**.

Beginn der Regelverjährung

Die regelmäßige Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in dem

- a) der Anspruch entstanden ist und
- b) der Gläubiger Kenntnis erlangt hat.

Das heißt, die Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung bleiben an sich die gleichen; es verschiebt sich nur der Zeitpunkt, ab dem die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Der Schluss des Jahres gilt dann als einheitlicher Verjährungsbeginn.

Weiß der Gläubiger nichts von der Existenz seines Anspruchs, d.h. kennt er weder den Schuldner noch die anspruchsbegründenden Voraussetzungen, so sind die der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegenden Ansprüche gleichwohl nach Ablauf von 10 Jahren ab Fälligkeit verjährt. Diese 10 Jahre stellen insoweit eine Obergrenze dar; ab dann muss der Schuldner nicht mehr mit einer Inanspruchnahme rechnen (§ 199 II 1 BGB-RE). Allerdings gilt diese Obergrenze nicht für Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (§ 199 II 2 BGB-RE).

Eine weitere Ausnahme besteht im Hinblick auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung oder aus Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis (z.B. Pflicht zur vertragsgemäßen Leistung): Liegen weder Fälligkeit des Anspruchs noch Kenntnis des Gläubigers vor, so beginnt die Verjährungsfrist mit Begehung der Handlung, der Verwirklichung der Gefahr bzw. der Pflichtverletzung und beträgt 30 Jahre (§ 199 III BGB-RE).

Übergangsvorschriften bei der Verjährung

Die neuen Verjährungsvorschriften ab 01.01.2002 finden auf alle an diesem Tag bereits bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung (Art. 229 § 5 EGBGB).

- Ist die Verjährungsfrist nach neuem Recht länger als nach altem Recht, so gilt die alte Verjährungsfrist
(So bleibt es z.B. für Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen, die vor dem 01.01.02 entstanden sind, bei der bisherigen sechsmonatigen Verjährungsfrist. Eine Verlängerung tritt nicht ein.)
- Ist die neue Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer als nach altem Recht, so wird die kürzere Frist vom 01.01.2002 an berechnet. Dann beginnt die neue kürzere Frist ab dem 01.01.02.
(Das bedeutet z.B. für solche Ansprüche, die bisher der 30-jährigen Verjährung unterlagen, ein einheitliches Ende der Verjährungsfrist nach 3 Jahren, gerechnet ab dem 01.01.02 bis zum 31.12.04)
- Die Unterbrechung der Verjährung, die noch vor dem 01.01.02 eintritt und mit Ablauf des 31.12.01 noch nicht beendet ist, gilt mit dem Ablauf des 31.12.01 als beendet. Die Verjährung ist dann ab dem 01.01.02 nicht mehr unterbrochen, sondern nur noch gehemmt, wenn dem Tatbestand nach der neuen Regelung nur noch verjährungshemmende Wirkung zukommt.
(Beispiel: Die Zustellung eines Mahnbescheides, die bisher verjährungsunterbrechende Wirkung hatte, wirkt nach der neuen Regelung nur noch verjährungshemmend. Das bedeutet,

dass mit Wegfall der Verjährungshemmung nur noch die verbliebene Restzeit der Verjährung abläuft, anstatt dass – wie bisher – die Verjährung neu von vorne beginnt. In einigen Fällen kann sich die Verjährung dadurch ganz erheblich verkürzen!)

II. Zum Leistungsstörungenrecht:

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz führt eine Generalklausel ein:

Nach § 280 I BGB haftet der Schuldner wegen jeder „Pflichtverletzung“, soweit er nicht beweisen kann, dass er diese nicht zu vertreten hat. Nach § 276 I BGB hat er grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, doch kann sich eine strengere oder milderer Maßstab aus einer Vereinbarung oder aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses ergeben. Eine Ersatzpflicht kann auch dann entstehen, wenn der Schuldner die Unmöglichkeit seiner Leistung zu vertreten hat. Dabei kommt es nach dem neu gefassten § 275 I BGB nicht darauf an, ob objektive Unmöglichkeit oder subjektives Unvermögen vorliegt.

Konsequenzen für die Arbeitnehmerhaftung

Aus § 280 I BGB i.V. mit § 276 I BGB könnte man theoretisch den Grundsatz ableiten, der Arbeitnehmer würde wie andere Schuldner für jede Pflichtverletzung haften, sofern er sein fehlendes Verschulden nicht beweisen kann. Das ist so nicht gewollt. Der Gesetzgeber hat den neuen § 619a BGB eingefügt, wonach der Arbeitnehmer „abweichend von § 280 I BGB“ dem Arbeitgeber Ersatz für den aus seiner Pflichtverletzung entstehenden Schaden nur zu leisten hat, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Damit ist die Rechtsprechung des BAG übernommen worden, die dem Arbeitgeber generell, d.h. auch bei der so genannten Mankohaftung, die Beweislast für das Verschulden des Arbeitnehmers auferlegt. Gleichzeitig ist damit die Existenz der arbeitsrechtlichen „Sonderordnung“ für die Arbeitnehmerhaftung bestätigt.

Die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer (z.B. für Sachschäden) richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen; insoweit findet § 280 BGB in vollem Umfang Anwendung.

Leistungshindernisse in der Person des Arbeitnehmers

Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank, liegt ein Fall des Unvermögens vor. Die Frage, ob dieses vom Arbeitnehmer zu vertreten ist, spielt nur insoweit eine Rolle, als die Entgeltfortzahlung nach § 3 I EFZG entfällt, wenn der Arbeitnehmer in gröblicher Weise gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstoßen hat.

III. Übergangsvorschriften:

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, sind gemäß Art. 229 § 4 I EGBGB das BGB, das AGBG, das VerbrKrG, das Fernabsatzgesetz, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften das Teilzeitwohnrechtegesetz und die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Alle danach entstandenen Schuldverhältnisse unterfallen der neuen Rechtslage.

Abweichend davon ergibt sich für *Dauerschuldverhältnisse (wie Mietverträge, Arbeitsverhältnisse)*, dass das BGB und die weiteren vorgenannten Gesetze erst vom 01.01.2003 an in der dann geltenden Fassung anzuwenden sind.

Gundel Kern, Justitiarin im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg
Tel. 030/820 97-155, Fax 030/ 820 97-165
eMail: Kern.G@diakoniebb.de